



Finanzverwaltung NRW 33594 Bielefeld

Auskunft erteilt  
Herr Löhr

Firma  
Hülsmann & Rasper GmbH  
Brönninghauser Str 40  
33729 Bielefeld

Durchwahl-Nr.  
0521 548-3607

Zimmer  
101

Steuernummer / Aktenzeichen  
349/5734/0024 VBZ 2

Datum  
11.12.2017

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Hülsmann & Rasper GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33729 Bielefeld, Brönninghauser Str 40

(Anschrift, Sitz)

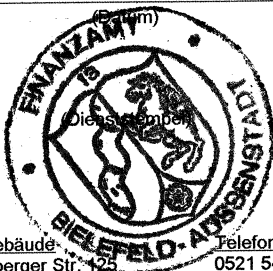
- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **349/5734/0024**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **11.06.98DE126937682**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 10.12.2020.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

11.12.2017





(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Ravensberger Str. 40  
33607 Bielefeld  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0521 548-0  
Telefax  
0800 10092675349  
Telefax Ausland  
0049 521 548-1231

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Mi. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr Do. 07:30-17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld  
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01  
BIC MARKDEF1480

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

